

# Vereinsatzung des „Hilfswerk Aucta e.V.“

## §1

### Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hilfswerk Aucta e.V.“ und hat seinen Sitz in 37154 Northeim, Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen beim Amtsgericht Göttingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zwecke und Ziele des Vereins

- (1)
  - 1;1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und die Förderung mildtätiger Zwecke. Das wird umgesetzt durch christliche Missionsarbeit auf überkonfessioneller Ebene, um die Einheit und Zusammenarbeit christlicher Kirchen und Gruppen zu fördern. Er betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakone als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirchen und Gemeinden. Schwerpunkt: Arbeit unter gesellschaftlichen Randgruppen.
  - 1;2 Der Verein sieht seinen Dienst an notleidenden Menschen in aller Welt. Es sollen Menschen mit der Verteilung von Hilfsgütern bedacht werden. Sie sollen materielle, finanzielle und geistliche Hilfe erfahren.
- (2) Des Weiteren soll der Vereinszweck durch die folgenden Mittel erreicht werden:
  - a) die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus und die Gründung, den Aufbau und die Förderung christlicher Gemeinden;
  - b) den Aufbau und die Unterstützung sozialer Einrichtungen bzw. die Zusammenarbeit mit solchen Einrichtungen in den Missionsgebieten;
  - c) die Ausbildung zum Dienst in Gemeinde und Mission;
  - d) den Einsatz von Missionaren und Mitarbeitern im kirchlichen und sozialen Dienst sowie deren Betreuung und Versorgung
  - e) Evangelistische Veranstaltungen
  - f) Bibelkreise
  - g) Verbreitung christlicher Literatur
  - h) humanitäre und karitative Hilfe für kranke und notleidende Menschen, insbesondere in den Arbeitsgebieten der Mission;
  - i) Beschaffung und Verteilung von Grundhilfsgütern wie z.B. Nahrungsmitteln, Kleidung o.ä. für Fälle wirtschaftlicher Bedürftigkeit.
  - j) Seelsorgerische Begleitung
  - k) Betreuung, Pflege und Hilfestellungen für Menschen, die in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind.
- (3) Der Verein kann sich zur Umsetzung seiner Tätigkeit auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

- (4) Zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereins kann der Verein Begegnungsstätten und eine Kleiderkammer einrichten und unterhalten und auch Sonderveranstaltungen durchführen. Dazu kann der Verein Räumlichkeiten anmieten oder kaufen, die als Gesprächs- und Beratungstreffpunkt und / oder der Therapie und Nachbetreuung dienen sollen. Ebenfalls kann der Verein zur Erreichung seiner Zwecke Mitarbeiter einstellen.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4**

#### **Mitglied**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Er muss bereit sein, die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern und sich verpflichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien zu beachten.

### **§5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§6**

#### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt ohne Angabe von Gründen eine Mitgliedschaft abzulehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung kann jeder Zeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (5) Ein Mitglied, das sich durch seine innere und äußere Lebenshaltung nicht länger zu den

Zielen des Vereins bekennt und dadurch die Vereinsinteressen in erheblichem Maße schädigt oder wenn seine Lebensführung den biblischen Werten nicht entspricht, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

- (6) Der Ausschluss erfolgt
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
  - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
  - c) bei Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

## §7

### Beiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr oder Mitglieds- bzw. Jahresbeiträge werden nicht erhoben. Die Unkosten werden durch freiwillige Spenden gedeckt.

## §8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.
- (2) Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassierer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassierer weiter nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden) auszuüben.
- (3) Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## §9

### Haushalt

- (1) Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstandes wird in Abänderung der Vorschriften in §27 Abs. 2 in Verbindung mit §622 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach der Vorschrift des §3 Nr. 26 a EStG.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 30% Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder seinen Vertretern unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von min. 14 Tagen durch mündliche, telefonische oder schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist, die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder und der erste Vorsitzende anwesend sind.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung nach Absprache zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- (4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
- (5) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§12**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

### **§13**

#### **Vereinsvermögen**

- (1) Die Auflösung des Vereins (unter Einbehaltung des § 11, 3) kann nur erfolgen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder dieses in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen hat.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die „Gemeinde Treffpunkt – Evangelische Freikirche e.V.“ in 37154 Northeim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

### **§14**

#### **Gerichtsstand**

- (1) Gerichtsstand des Vereins ist Northeim

Diese Satzung wurde am 06.10.2010 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.06.2016 geändert.